



AKTION FLUSS

Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Eine Aktion des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Nutzung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Flächensicherung an Gewässern II. Ordnung

ZIELE DER WASSERRAHMENRICHTLINIE

Am 22. Dezember 2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Kraft getreten. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, den guten Zustand, d. h. einen möglichst naturnahen Zustand, aller Gewässer bis zum Jahr 2015 zu erreichen.

Die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL wurden in Thüringen am 21. Dezember 2009 für die kommenden sechs Jahre für behördenverbindlich erklärt. Die Umsetzung erfolgt durch die „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“.

Der gute Zustand eines Gewässers kann nur dann erreicht werden, wenn sich die gewässertypischen Lebensgemeinschaften in einem solchen befinden. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur bringen einen gewissen Flächenbedarf mit sich, der vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist.

ERFORDERLICHER FLÄCHENERWERB

Es ist frühzeitig im Projekt mit der Eigentümerrecherche und Flächensicherung zu beginnen. Der konkrete Flächenbedarf wird über die Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung der Struktur verbessernden Maßnahme ermittelt. An den Gewässern II. Ordnung kommen die **Gemeinden oder die Gewässerunterhaltungsverbände als Gewässerunterhaltungspflichtige** und Auftraggeber für die Flächensicherung und damit auch für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in Frage.

VERFAHREN NACH DEM FLURBG

Bei der Flächensicherung sollten Instrumente auf **freiwilliger Basis** wie z. B. die dingliche Sicherung und der privatrechtliche Erwerb grundsätzlich vorgezogen werden. Dazu zählt auch der freiwillige Landtausch nach dem FlurbG.

Führt dies nicht zum Erfolg, bieten sich in Abhängigkeit von den Gegebenheiten im Einzelfall weitere Verfahrensarten nach dem FlurbG, das **beschleunigte Zusammenlegungsverfahren** nach § 91, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren** nach § 86 oder die **Unternehmensflurbereinigung** nach § 87 FlurbG, an.

Zuständige Fachbehörde für die Verfahren nach dem FlurbG sind die **Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung (ÄLF)** in Gera, Gotha und Meiningen.

ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNG

Die Beteiligten an einem Verfahren nach dem FlurbG bilden die Teilnehmergemeinschaft. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft nach dem FlurbG übernimmt der **Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung**, dem die Teilnehmergemeinschaft nach Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens beiträgt.

Die Verbandsbeiträge sind Ausführungskosten und zuschussfähig nach der Förderrichtlinie „Integrierte ländliche Entwicklung“. Die Förderung fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen ALF.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Für die Förderung der Flächensicherung im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG kann auf die „Richtlinie des TMLFUN als oberste Wasserbehörde zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung“ zurückgegriffen werden. Zur Beantragung von Fördermitteln wendet sich der Antragsteller an die Thüringer Aufbaubank.

Zur Nutzung der genannten Möglichkeiten und bei diesbezüglichen Fragen ist das zuständige ALF zu kontaktieren. Ausführliche Informationen über die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in Thüringen finden Sie im Internet unter:

www.flussgebiete.thueringen.de

In der Handlungsempfehlung „Nutzung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Flächensicherung an Gewässern II. Ordnung“ werden die Verfahren nach dem FlurbG für die Flächensicherung zur Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung, für die die Kommunen oder die mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Unterhaltungsverbände zuständig sind, detailliert vorgestellt.

Des Weiteren werden die zur Finanzierung möglichen Förderinstrumente sowie weiterführende Informationsquellen einschließlich der zuständigen Fachbehörden benannt.